

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Dr. Thorsten Lieb, Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14167 –**

Integrationskurse

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Integrationskurse sind ein zentrales Instrument unserer Integrationspolitik, weil Spracherwerb die Integration in die Gesellschaft und den Weg in den Job erleichtern. Nach § 43 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gefördert und gefordert. Diese Eingliederungsbemühungen von Ausländern werden nach § 43 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch ein Grundangebot zur Integration, eben den Integrationskurs, unterstützt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 10. Oktober 2024 einen Referentenentwurf für eine fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung veröffentlicht (www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/HI2/5te-verordnung-aenderung-integrationskurs-vo.html). Ziel dieser Änderung ist es, Effizienzpotenziale zu heben und Haushaltsmittel einzusparen. Dazu gehört unter anderem die Streichung kostenloser Wiederholerkurse für Personen, die das angestrebte Sprachziel nicht erreicht haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein Integrationskurs besteht aus sieben (Allgemeiner Integrationskurs) bzw. zehn Kursabschnitten (Spezialkurs) bei jeweils 100 Unterrichtseinheiten (UE) je Kursabschnitt. Davon entfallen 600 bzw. 900 UE auf den Sprachkursteil und 100 UE auf den Orientierungskurs. Die modulare Ausgestaltung ermöglicht sowohl einen späteren Einstieg für Teilnehmende mit Vorkenntnissen als auch Wechsel, Hoch- und Rückstufungen aus pädagogischen Gründen. Ein Kurs muss nicht zwingend durchgängig vom ersten bis zum letzten Modul besucht werden. Für Teilnehmende an bestimmten Kursarten können zusätzlich bis zu 300 UE für Wiederholende bewilligt werden. Die zusätzlichen „Wiederholer-Stunden“ können, müssen aber nicht als 300 UE umfassender „Wiederholerkurs“ absolviert werden. Die Stunden können beispielsweise auch eingesetzt werden, um nach einer Rückstufung den Kurs bis zu dessen Ende zu besuchen oder die letzten drei Abschnitte eines anderen Kurses zu absolvieren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 10. Januar 2025 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seit der am 7. Dezember 2024 in Kraft getretenen fünften Änderung der Integrationskursverordnung sind Wiederholer-UE nur noch für Teilnehmende in Alphabetisierungskursen und Kursen mit besonderem sprachpädagogischen Förderbedarf (gering Literalisierte) vorgesehen.

Die Abrechnung von Integrationskursen erfolgt kursabschnittsweise. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihres Kursbeginns verlaufen Integrationskurse überjährig. Fiskalisch wirksam werden abgerechnete Kursabschnitte jeweils zum Zeitpunkt der Vornahme einer Auszahlung auf vom Kursträger vollständig eingereichte und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“) bearbeitete Abrechnungsunterlagen.

1. Wie viele neue Wiederholerkursteilnehmerinnen und Wiederholerkursteilnehmer (Kurseintritte) gab es jährlich seit 2014?

Die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 von einer Zulassung zur Wiederholung von maximal 300 UE des Sprachkursteils nach § 5 Absatz 5 der Integrationskursverordnung (IntV) a. F. Gebrauch gemacht haben, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eine Wiederholung des Orientierungskursteils ist nicht möglich.

Hierbei handelt es nicht um eine Kohortenbetrachtung. Mehrfache Wiederholungen sind nicht möglich.

Jahr	Anzahl der Kurswiederholenden
2014	18 565
2015	21 197
2016	25 418
2017	64 775
2018	109 292
2019	73 814
2020	30 355
2021	20 977
2022	28 458
2023	65 894
1. Halbjahr 2024	55 000

2. Welches Sprachniveau wiesen die Wiederholerkursteilnehmerinnen und Wiederholerkursteilnehmer bei Beginn des Wiederholerkurses seit 2014 auf?

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Teilnehmende am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) und korrespondierende DTZ-Ergebnisse werden seitens des Bundesamtes als Personenstatistik erfasst. Statistische Relevanz erhält damit ausschließlich das jeweils höchste erreichte Sprachniveau, ungeachtet dessen, in welchem Verfahren (Erst- bzw. Zweitverfahren) dieses Ergebnis erzielt wird. Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Verfahren das höhere DTZ-Ergebnis erzielt wurde.

3. Mit welchen Sprachniveaus haben diese Wiederholerkursteilnehmerinnen und Wiederholerkursteilnehmer bei dem Kurs seit 2014 abgeschlossen?

Die Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung DTZ nach Prüfungsergebnis und zusätzlichem Wiederholungsverfahren der Jahre 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Anzahl der Teilnehmenden an der Sprachprüfung DTZ nach Prüfungsergebnis und zusätzlichem Wiederholungsverfahren (u. s. Tabelle) und die Anzahl der Personen, welche in den jeweiligen Jahren von einer Zulassung zur Wiederholung Gebrauch gemacht haben (vgl. Frage 1), können nicht in ein Verhältnis gesetzt werden. Aufgrund der potenziellen Überjährigkeit des Wiederholungsverfahrens fällt der Zeitpunkt des Kurseintritts im Wiederholungsverfahren und die Teilnahme an der Sprachprüfung DTZ oftmals nicht in dasselbe Kalenderjahr. Es handelt hierbei nicht um eine Kohortenbetrachtung. Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Jahr	B1-Niveau absolut	B1-Niveau prozentual	A2-Niveau absolut	A2-Niveau prozentual	unter A2-Niveau absolut	unter A2-Niveau prozentual	Insgesamt absolut	Insgesamt prozentual
2014	5 850	33,3 %	7 706	43,8 %	4 026	22,9 %	17 582	100,0 %
2015	6 607	34,2 %	8 526	44,1 %	4 202	21,7 %	19 335	100,0 %
2016	7 938	33,3 %	11 080	46,4 %	4 849	20,3 %	23 867	100,0 %
2017	14 031	27,7 %	26 441	52,2 %	10 180	20,1 %	50 652	100,0 %
2018	23 867	29,0 %	36 551	44,3 %	22 020	26,7 %	82 438	100,0 %
2019	18 562	24,6 %	31 176	41,4 %	25 598	34,0 %	75 336	100,0 %
2020	9 425	24,8 %	14 460	38,1 %	14 096	37,1 %	37 981	100,0 %
2021	6 658	27,8 %	9 840	41,0 %	7 482	31,2 %	23 980	100,0 %
2022	11 325	35,3 %	12 404	38,7 %	8 331	26,0 %	32 060	100,0 %
2023	15 438	19,8 %	45 693	58,5 %	16 986	21,7 %	78 117	100,0 %
1. Hj. 2024	21 537	42,4 %	21 321	42,0 %	7 910	15,6 %	50 768	100,0 %

4. Wie viele Personen besuchen derzeit Integrationskurse, die erst im Laufe des Haushaltsjahres 2025 abgerechnet werden?

Aufgrund möglicher Unterbrechung und Wiederaufnahme (z. B. wegen eines Umzugs) sowie des zeitlichen Nachlaufs bei der statistischen Konsolidierung der Teilnehmendenzahlen (Nacherfassungen, Austrittsmeldungen etc.) lässt sich der aktiv in Kursen befindliche Teilnehmendenbestand nicht exakt bestimmen. Nach aktuellen Hochrechnungen fallen für rund 330 000 bis 360 000 Teilnehmende, die vor dem 1. Januar 2025 ihren Integrationskurs begonnen haben, eine oder mehrere Kursabschnittsabrechnungen im Jahr 2025 an.

5. Welche Kosten fallen für die in Frage 4 erfragten genannten Personen im Haushaltsjahr 2025 an?

Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da die Kurse überjährig stattfinden und insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmenden ab (besuchte Kursart, Kursdauer, kostenbefreit oder nicht kostenbefreit).

6. Wie viele Personen warten derzeit auf einen Kursplatz?

Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 13. Dezember 2024) verzeichnet das Bundesamt 51 137 teilnahmeberechtigte Personen mit einer Anmeldung bei einem Kursträger, die noch nicht mit einem Integrationskurs begonnen haben. Zwischen Anmeldung und Kursbeginn sollen in der Regel nicht mehr als sechs Wochen liegen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 IntV). Innerhalb der kommenden sechs Wochen sind aktuell Kursbeginne mit rund 55 000 Plätzen geplant.

7. Reichen die im Etat des BMI bei Titel 0603 684 12 für 2024 etatisierten Mittel bis zum Jahresende aus, um die bis zum Jahresende abzurechnenden Integrationskurse vollständig zu finanzieren, oder ist noch ein zusätzlicher Bedarf erkennbar?
8. Welche Maßnahmen für Integrationskurse können auf Grundlage des im Etatentwurfes des BMI für 2025 bei Titel 0603 684 12 etatisierten Mittel in Höhe von 500 Mio. Euro noch fortgeführt werden?
9. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, um
- laufende Integrationskurse im kommenden Jahr 2025 weiterzuführen und bzw. oder
 - neue Integrationskurse zu beginnen?
10. Mit welchem zusätzlichen Bedarf rechnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung der vollständigen Umsetzung der Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung, wenn die Integrationskurse nach den gleichen Maßstäben wie 2024 durchgeführt werden?
11. Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen einen Mehrbedarf für die Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung im Jahr 2025 angemeldet?
13. Wie viele Personen müssen ihre Integrationskurse abbrechen, sofern die vorläufige Haushaltsführung auf Basis des Regierungsentwurfes 2025 erfolgt?
14. Wie vielen Personen wird ein Kursplatz nicht angeboten, sofern die vorläufige Haushaltsführung auf Basis des Regierungsentwurfes 2025 erfolgt?
15. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Kursabbrüche aufgrund fehlender Finanzmittel zu verhindern?

Die Fragen 7 bis 11 und 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Integrationskurse bleiben erhalten und werden auf der Grundlage der neuen IntV fortgeführt. Die von der Bundesregierung beschlossene „Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung“ ist weitestgehend am 7. Dezember 2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nummer 393, vgl. Regelung des Inkrafttretens in Artikel 2). Hierbei haben sich zum Teil Änderungen zu dem in der Vorbemerkung erwähnten Referentenentwurf ergeben. Weiterhin vorgesehene Maßnahme ist die grundsätzliche Einstellung der Erteilung einer Zulassung zur Wiederholung des Sprachkurses im Umfang von bis zu 300 UE. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nur noch in Kursarten vorgesehen, deren Curriculum zur Erreichung des Sprachniveaus B1 GER die Inanspruchnahme der Wiederholerstunden vorsieht. Letzteres betrifft insbesondere Alphabetisie-

rungskurse. Im Übrigen ist weiterer, auch berufsbegleitender, Spracherwerb im Gesamtprogramm Sprache des Bundes grundsätzlich in den Job-Berufssprachkursen oder mit Selbstlernangeboten möglich.

Die Änderungsverordnung dient der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung im Integrationskurssystem, wodurch mittelbar auch Einsparungen im Integrationskursstitel erwartet werden.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat und der Bundesminister der Finanzen haben hinsichtlich der Integrationskurse verabredet, erforderlichenfalls notwendige Mehrbedarfe für 2025 auch während einer vorläufigen Haushaltsführung unter Wahrung der Rechte des Haushaltsgesetzgebers zu decken.

Der notwendige Mehrbedarf hängt von verschiedenen tatsächlichen Entwicklungen und Faktoren ab, insbesondere von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmenden (besuchte Kursart, Kursdauer, kostenbefreit oder nicht kostenbefreit), und ist vom Bundesamt noch zu beziffern.

12. Soll der Titel 0603 684 12 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung quotiert werden?

Für die Mittelbewirtschaftung während der vorläufigen Haushaltsführung gelten die im Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 16. Dezember 2024 festgelegten Regelungen.

